

Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts

Aufgrund der Art. 14a, 17 und Art. 50 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 827; BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) beschließt der Kreistag des Landkreises Cham folgende

SATZUNG

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräten

§ 2

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben
 1. den Kreisausschuss gem. Art. 27 Abs. 1 LKrO mit 12 Mitgliedern
 2. *den Ausschuss für Bau und Verkehr mit 12 Mitgliedern*
 3. *den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport mit 12 Mitgliedern*
 4. *den Ausschuss für Umwelt und Regionale Entwicklung mit 12 Mitgliedern*
 5. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff AGSG)
 6. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb "Kreiswerke Cham" mit 12 Mitgliedern
 7. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Digitale Infrastruktur“ mit 12 Mitgliedern
 8. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO) mit 7 Mitgliedern
- (2) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Beschlussfassung zuständig ist (§ 29 der Geschäftsordnung) oder sich die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehält. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse an Stelle des Kreistags.
- (3) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss) werden vom Kreistag den jeweiligen Gesetzen entsprechend, sonstige weitere nur beratende Ausschüsse je nach Bedarf gebildet.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Entschädigung besteht für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat in einer monatlichen Pauschale von 70 € und weitere 50 € für jeden Sitzungstag.

Nachgewiesene Fahrtauslagen werden erstattet. Für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird je km ein Betrag von 0,30 € vergütet. Nimmt eine Kreisrätin oder ein Kreisrat einen Teilnehmer an der Sitzung in seinem Kraftwagen mit, so erhält sie/er dafür eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je km. Werden öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.

- (4) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Ausschussgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften erhalten für Sitzungen unabhängig von der Zahl der Sitzungsteilnehmer jährlich je Mitglied eine Unkostenpauschale in Höhe von 160 €. Diese Entschädigung wird nur einmal gezahlt. Fraktions-, Ausschuss- und Arbeitsgemeinschaften erhalten daher diese Beträge nur dann, wenn die Auszahlung nicht unmittelbar an die beteiligten Fraktionen erfolgt. Der Jahresbetrag wird jeweils am 1. Oktober an die Fraktions- bzw. Gemeinschaftskassen überwiesen.

Sprecherinnen und Sprecher von Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Zuwendung von 80 Euro zuzüglich 6 Euro je Mitglied. An deren Vertreter/innen wird eine Entschädigung von 40 Euro zuzüglich 3 Euro je Mitglied gezahlt. Dieselbe Entschädigung erhalten Sprecherinnen und Sprecher von Fraktionen, die keiner Fraktionsgemeinschaft angehören sowie deren Vertreter.

Sprecherinnen und Sprecher von Fraktionen, die einer Fraktionsgemeinschaft angehören, erhalten eine monatliche Sprecherentschädigung von 40 Euro zzgl. 6 Euro je Mitglied. Deren Vertreter/innen erhalten eine Monatsentschädigung von 20 Euro zzgl. 3 Euro je Mitglied.

Besteht bei der Sprecher- bzw. Vertreterfunktion Personenidentität, wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gewährt.

- (5) Ferner erhalten die Mitglieder des Kreistags für die zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:
1. Angestellte und Arbeiter den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
 2. Selbständig Tätige eine Verdienstaussfallentschädigung von 25 € je Sitzung
 3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung von 25 € pro Sitzung.
- (6) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden neben der Pauschalentschädigung von 50 € die anfallenden Fahrtkosten und im gegebenen Fall das Übernachtungsgeld nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht gewährt. Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebiets zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4

Die Bestimmungen des § 3 gelten - ausschließlich der monatlichen Sitzungspauschale - für ehrenamtliche tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für deren Entschädigung sondergesetzliche Regelungen bestehen (z.B. Ausübung eines Amtes zum Vollzug des Landkreiswahlgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes, des Bundesbaugesetzes).

§ 5

Bestellung weiterer Stellvertreter des Landrats:

Der Kreistag bestellt aus der Mitte des Kreistages bis zu 3 weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Kreistages.

Entschädigung:

Die weiteren bestellten Stellvertreter des Landrats erhalten ab 01.05.2020 bei 2 weiteren bestellten Stellvertretern eine Entschädigung von je 500 €je Monat. Bei 3 bestellten weiteren Stellvertretern beträgt die Entschädigung 400 €je Monat. Daneben wird ihnen bei 2 bestellten Stellvertretern eine monatliche Reisekostenpauschale von je 160 €gewährt. Bei 3 bestellten Stellvertretern beträgt die Pauschale 150 €. Mit dieser Pauschale sind die Reisekosten (Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs, Tagegelder, Nebenkosten u. dgl.) für alle Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Landkreisgebietes abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2014, zuletzt geändert am 12.04.2019, außer Kraft.

Cham, den 08.05.2020

gez.
Löffler
Landrat